

vorn ausgestreckten Armen abgebildet, auf der zweiten hielt er einen Eimer in den Händen. Aus den Bildunterschriften ging hervor, daß er im ersten Falle zeigte, wie er der Leiche den Kopf abgehackt hatte, im zweiten, wie er die Blutspuren fortspülte.

Man darf auch den Beschuldigten nicht in einer Haltung fotografieren, in der er mit ausgestrecktem Arm oder Finger auf irgendein Objekt zeigt.

Es leuchtet wohl ein, daß derartige Aufnahmen, die verschiedene Körperbewegungen und Gesten der zu fotografierenden Person fixieren, keinerlei Beweiswert haben und auch nicht haben können.

Die Richtigkeit der Erklärungen des Beschuldigten wird nicht durch Fotografien dieser Art, sondern durch objektive Daten bestätigt, die bei der Durchführung dieser Untersuchungshandlung erlangt werden.

Auch kann man bemerken, daß die Untersuchungsführer in manchen Fällen, offenbar in dem Bestreben, die operative Gerichtsfotografie so weitgehend wie möglich anzuwenden, bei der Aussagenreproduktion zahlreiche Aufnahmen machen, die nicht nur keinerlei Beweiswert haben, sondern bewußt nur zur Illustrierung dienen sollen.

So fügte zum Beispiel der Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft eines Rayons in der Lettischen SSR, der die Mordsache Ewelson untersuchte — der Mord war im Walde in der Nähe des Vorwerks „Pulekschi“ verübt worden — dem Protokoll der Aussagenreproduktion (von ihm als „Protokoll des Untersuchungsexperiments“ bezeichnet) eine Aufnahme mit der Abbildung des Beschuldigten Lapsa Cheigo bei, wie er in einem Zimmer steht, und er versah diese Aufnahme mit der Unterschrift „Lapsa Cheigo in Gubas Zimmer, wo er auf den Gedanken kam, Ewelson zu ermorden“.

Einso unnütz sind auch die Aufnahmen, mit deren Hilfe hin und wieder versucht wird, diejenigen Erklärungen des Beschuldigten zu den von ihm begangenen Handlungen „festzuhalten“, die weder im Milieu des Tatorts noch in den Materialien der Sache ihre Widerspiegelung finden konnten und bei denen es sich als unmöglich erwies zu prüfen, ob sie wirklich von ihm begangen wurden.

So machte der Untersuchungsführer in der Sache Lapsa Cheigo auch eine Aufnahme, auf der der Beschuldigte stehend mit in Richtung des Waldes ausgestrecktem Arm abgebildet ist. Die Unterschrift zu dieser Aufnahme lautet: „Lapsa Cheigo weist in die Richtung, in der er nach der Mordtat fortging.“

In einer anderen Sache befand sich eine Aufnahme der Person, die der Ermordung der Naidenowa beschuldigt wurde, auf der diese Person mit